

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2395 054

Gesetz: UmstG § 18

Rechtssatz: Ein Gesellschafter-Darlehen, dessen Rückzahlung verlangt, das zur Aufrechnung gestellt oder zum Gesellschaftskonkurse angemeldet wird, unterliegt der Umstellung im Verhältnis von 10 : 1.

Aktenzeichen: II ZR 101/57

LG Detmold

Urteil des BGH vom 21. November 1957

OLG Hamm

II ZR 101/57

Verkündet

am 21. November 1957
Pfaus, Justizangestell-
ter, als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma Kunstwerkstätten Prof. L. [REDACTED] KG in D. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich haf-
tenden Gesellschafter Dr. Albert S. [REDACTED],
- 2.) des Kaufmanns Dr. Albert S. [REDACTED] in D. [REDACTED], H. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Fritz P. [REDACTED] in I. [REDACTED], I. [REDACTED]-
straße [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der I. [REDACTED]
[REDACTED] Zementwarenfabrik GmbH in D. [REDACTED], H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. November 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidin-
ger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 1. März 1957
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der L [REDACTED] Zementwarenfabrik GmbH. Diese Gesellschaft hatte von der Beklagten zu 1), einer Kommanditgesellschaft, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter der Beklagte zu 2) ist, ein Grundstück gepachtet. Sie hat auf dem inzwischen zurückgegebenen Pachtgrundstück ein Fabrikgebäude errichtet. Nach § 3 Abs. 2 des Pachtvertrages sollten die Kosten der GmbH für die Errichtung des Fabrikgebäudes mit der Pacht verrechnet werden. Nach einer vom Kläger niedergelegten Aktennotiz vom 3. Juli 1948 bestand zwischen beiden Gesellschaften bei Abschluß des Pachtvertrages Übereinstimmung dahin, daß die KG nach Ablauf der Pacht die von der GmbH errichteten Gebäude zum Zeitwert zu übernehmen habe. Der Kläger bezifferte den Zeitwert des Fabrikgebäudes auf 90.000 DM. Die Beklagte zu 1) erkannte mit Schreiben vom 10. Mai 1955 einen Betrag von 30.000 DM an. Von diesem Betrage setzten beide Parteien übereinstimmend 9.513,54 DM für nicht näher interessierende Posten ab. Von den danach verbleibenden 20.486,46 DM verlangt der Kläger von beiden Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 10.000 DM.

Die Beklagte zu 1) ist der Meinung, ihrerseits aus der Konkursmasse einmal 88.081 DM und zum anderen 7.500 DM beanspruchen zu können, und hat mit diesen Forderungen aufgerechnet.

1. Die Forderung über 88.081 DM leitet sie aus einer am 15. März 1950 vorgenommenen Abtretung durch die Ehefrau des Beklagten zu 2) her. Die Ehefrau des Beklagten zu 2) war Gesellschafterin der GmbH und hatte eine Stammeinlage von 25.000 RM zu leisten. Nach der Behauptung der Beklagten soll sie der GmbH außer der Einlage noch 88.081 RM zur



Verfügung gestellt haben, um den Bau des Fabrikgebäudes zu ermöglichen. Während die Beklagten meinen, der Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrages sei nach den Umständen des Falles, insbesondere als Gesellschafter-Darlehen, im Verhältnis von 1 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen, hält der Kläger ein Umstellungsverhältnis von 10 : 1 für richtig.

2. Die Beklagten machen der GmbH zum Vorwurf, die Kanalisation zu eng hergestellt zu haben; deshalb, so behaupten sie, habe ihnen das Stadtbauamt den Bau einer anderen Kanalisation auferlegt, die 7.500 DM kosten werde. Diesen Betrag verlangen sie von der Beklagten als Schadensersatz.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt die Verrechnungsabrede des § 3 Abs. 2 des Pachtvertrages dahin aus, daß die beklagte KG bei Pachtende einen Ausgleich für die Übernahme des Fabrikgebäudes zu zahlen gehabt habe und daß darunter, wie sich aus der Aktennotiz vom 3. Juli 1948 ergebe, v o n A n f a n g a n der Zeitwert des Gebäudes verstanden worden sei. Da die beklagte KG mit Schreiben vom 10. Mai 1955 einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 30.000 DM anerkannt hat und die Klage hierauf aufbaut, kommt es jedoch im Rah-

men der gestellten Anträge weder darauf an, ob die Erstattung des vollen Zeitwerts bereits im Pachtvertrag vorgesehen worden ist, wie das Berufungsgericht annimmt, oder ob dies erst Anfang Juli 1948 vereinbart worden ist, wie die Revision wahrhaben will. Die Revision macht allerdings geltend, daß das Schreiben vom 10. Mai 1955 kein abstraktes Anerkenntnis enthalte. Aber auch wenn man den Betrag von 30.000 DM bloß als einen zugestandenen Rechnungsposten der beiderseitigen Abrechnung ansieht, reicht das für die Klage aus, zumal kein Zweifel daran bestehen kann, daß die GmbH einen vertraglichen und nicht bloß einen Bereicherungsanspruch (§ 951 BGB) bei Übernahme des Fabrikgebäudes durch die KG hat und haben sollte.

II. Die Revision meint, zwischen der Ehefrau des Beklagten zu 2) und der GmbH habe eine Innengesellschaft bestanden, da der Zweck der Geldhingabe in dem Bau des Fabrikgebäudes bestanden habe und eine Verzinsung der Gelder nicht verabredet worden sei. In den Tatsacheninstanzen haben die Beklagten vorgetragen, daß die 88.081 RM Darlehen gewesen seien und banküblich hätten verzinst werden sollen (vgl. das Schreiben der KG vom 10. Mai 1955, Bl. 9 - 13 d.A. und die vom Beklagten zu 2) anlässlich seiner Vernehmung überreichte Notiz vom 10. Oktober 1947, Hülle Bl. 55 d.A.). Das schließt es aus, auf eine Innengesellschaft abzukommen.

III. Die Beklagten leiten das von ihnen befürwortete Umstellungsverhältnis einmal daraus her, daß es unbillig sei, wenn die GmbH den Zeitwert des Fabrikgebäudes voll in Deutscher Mark verlange, aber die als Darlehen gewährten Gelder nur im Verhältnis von 10 : 1 erstatten wolle. Die in der Satzung festgelegten Stammeinlagen seien

zwar bloß im Verhältnis von 10 : 6 neu festgesetzt worden, gleichwohl seien aber die der GmbH darüber hinaus zur Verfügung gestellten Gelder im Verhältnis von 1 : 1 umzustellen, da die GmbH auf Grund und Boden der Beklagten zu 1) gebaut habe, der Beklagte zu 2) der alleinige Gesellschafter der KG sei, der über seine Ehefrau die GmbH mit den erforderlichen Mitteln versehen habe, und demzufolge der Grundstückseigentümer mit dem Geldgeber eine wirtschaftliche Einheit darstelle. Billigkeitserwägungen berechtigen jedoch nicht, von dem Grundsatz des § 16 UmstG, daß Reichsmarkforderungen der Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 unterliegen, abzugehen.

Die Beklagten haben ihren Standpunkt zur Umstellungsfrage auch damit begründet, sie hätten sich zwar deshalb zur Erstattung des vollen Zeitwertes verpflichtet, weil sie sich nicht hätten nachsagen lassen wollen, sie hätten sich auf Kosten der GmbH bereichert, Voraussetzung dieser Abrede sei aber gewesen, daß die GmbH den Bau mit ihrem Stammkapital würde aufführen können, während sich dann herausgestellt habe, daß die Gesellschaft hierzu außerstande gewesen sei. Auf diese Weise sei nicht Eigenkapital der GmbH, sondern Geld der KG und ihres alleinigen unbeschränkt haftenden Gesellschafters zu dem Bau verwendet worden, und das rechtfertige nicht die Erstattung des vollen Zeitwerts. Hierbei gehen die Beklagten im Widerspruch zu dem oben unter I wiedergegebenen Vortrag der Revision davon aus, daß schon der Pachtvertrag einen Ausgleichsanspruch in Höhe des vollen Zeitwerts vorsieht. Dann enthält aber die Absprache vom 3. Juli 1948 eine Wiederholung oder Bestätigung des früher Vereinbarten zu einer Zeit, nachdem sich bereits herausgestellt

hatte, daß das Stammkapital der GmbH zur Errichtung des Fabrikgebäudes nicht ausreichte und die weiteren Gelder bereits hingegeben und zu Sachanschaffungen verwendet waren. Das schließt es aus, noch auf den behaupteten Wegfall der Geschäftsgrundlage einer früher getroffenen gleichartigen Abmachung zurückzugreifen.

Die Beklagten stützen ihre Ansicht zur Umstellungsfrage schließlich darauf, daß die über die gesellschaftsvertraglich festgelegten Einlagen hinaus gegebenen Gelder Gesellschafter-Darlehen seien. Damit läßt sich keinesfalls rechtfertigen, daß die Beklagten insoweit ein besseres Umstellungsverhältnis verlungen als die gesellschaftsvertraglich bestimmten Einlagen erzielt haben. Nach Lage der Dinge scheidet aber hier überhaupt eine von der Regelung des § 16 UmstG abweichende Umstellung aus.

Die zu entscheidende Frage deckt sich nicht mit der vom Senat in seinem Urteil vom 21.5.1952 (IM Nr. 14 zu § 16 UmstG) entschiedenen Frage der Umstellung von Beteiligungskonten der Gesellschafter einer Personalgesellschaft. Anders als bei einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft besteht bei einer GmbH keine unmittelbare Haftung der Gesellschafter, sondern ein durch die Satzung festgelegtes Stammkapital, das im Interesse der Gläubiger vor Herabsetzung und Auszahlung geschützt ist. Die gesellschaftliche Beteiligung hängt auch nicht von der schwankenden Größe des Gesellschaftsvermögens ab, sondern ist ein feststehendes Recht, das nicht durch Kapitaleinzahlungen, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Satzungsänderung geändert werden kann. Allerdings unterliegt die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn

diese Maßnahme eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt, der Gesellschaftsteuer (§ 3 KapVStG), und im Falle der Unterkapitalisierung einer GmbH kann im Gesellschaftskonkurse einer Forderung aus Gesellschafter-Darlehen die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung mit der Wirkung entgegengehalten werden, daß diese Forderung hinter alle übrigen Forderungen zurückzutreten hat, der darlehensweise eingezahlte Betrag also wie Stammkapital zu behandeln ist (RG JW 1938, 862; RGZ 166, 51, 57). Aber diese Rechtsprechung beruht darauf, daß eine zur Beschränkung der eigenen Haftung gegründete GmbH, deren Kapitalgrundlage für die ihr übertragenen Aufgaben von vornherein unzureichend war, nicht dazu mißbraucht werden darf, um sich durch Gewährung von Darlehen die Stellung eines Gläubigers zu verschaffen, statt die für den Gesellschaftszweck erforderlichen Mittel durch Einlagen aufzubringen und ein Stammkapital zu schaffen, das zur Befriedigung der hierauf angewiesenen Gläubiger ausreicht. Ganz entsprechend dient die Gesellschaftsteuerpflicht für Gesellschafter-Darlehen dazu, die Umgehung des im § 2 KapVStG aufgestellten Steuertatbestandes der Eigenkapitalzuführung zu verhindern. Wenn auch Gesellschafterdarlehen in beiden erwähnten Hinsichten wie haftendes Eigenkapital zu behandeln sind, so kann doch umstellungsrechtlich nicht ohne weiteres das gleiche zugunsten des Gläubigers eines Gesellschafter-Darlehens angenommen werden. Das kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die von einem Gesellschafter für Zwecke der Gesellschaft darlehensweise zur Verfügung gestellten Mittel der Gesellschaft als haftendes Kapital verbleiben und weder zurückgezahlt werden noch im Gesellschaftskonkurse forderungsberechtigt sein, sondern vielmehr bei einer Auseinandersetzung der Ge-

sellschaftereinlagen gleichbehandelt werden sollen, wie das vielleicht bei einer Familiengesellschaft anzunehmen sein mag. Die Beklagte zu 1) nimmt dagegen ihrerseits eine Gläubigerstellung für ihre Zedentin in Anspruch und verlangt andererseits, daß die ihr abgetretene Forderung wie eine Einlage umgestellt werde. Das ist völlig ausgeschlossen. Soll die GmbH die ihr über die satzungsmässig festgelegten Einlagen hinaus zur Verfügung gestellten Gelder nicht als Einlage behandeln dürfen, sondern vielmehr die Ehefrau des Beklagten zu 2) die Stellung eines Konkursgläubigers haben und ihren Anspruch, unabhängig von ihrem Mitgliedschaftsrecht, durch einen Vertrag nach § 398 BGB abtreten dürfen, so kommt dafür eine Umstellung wie für Beteiligungen nicht in Betracht, sondern gemäß § 16 UmstG nur ein Umstellungsverhältnis von 10 : 1 in Frage. Die Beklagten sind selbst nicht der Meinung, daß der Anspruch der Zedentin ein Auseinandersetzungsanspruch sei, wie das § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG voraussetzt. Aber auch die von ihnen befürwortete ausdehnende oder entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist nicht möglich, da sich die bestrittene Forderung ganz wesentlich von einem Auseinandersetzungsanspruch darin unterscheidet, daß sie nach Ansicht der Beklagten zur Aufrechnung gegenüber einem Anspruch der Konkursmasse geeignet sein soll, während ein Auseinandersetzungsanspruch, falls die Gesellschaft in Konkurs gerät, nur dann zum Zuge kommt, wenn alle Gesellschaftsgläubiger voll befriedigt sind. Ein Gesellschafter-Darlehen, dessen Rückzahlung verlangt, das zur Aufrechnung gestellt oder zum Gesellschaftskonkurs angemeldet wird, unterliegt der Umstellung nach § 16 UmstG.

Selbst wenn die GmbH, wie die Beklagten behaupten, mit den geliehenen Geldern zur Reichsmarkzeit den Bau bereits teilweise aufgeführt und im übrigen Baumaterial erworben hat, das nach der Währungsreform zur Vollendung des Baues verwandt wurde, ändert sich nichts, da die GmbH die Sachwerte angeschafft hat und das Gesellschaftsvermögen wegen der scharfen Trennung zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern nicht den Gesellschaftern zugerechnet werden kann.

Den Beklagten steht daher keine Gegenforderung über 88.081 DM, sondern nur eine solche von 8.808,10 DM zu. Im Rahmen der gestellten Anträge kommt es nicht darauf an, ob ihnen insoweit ein Recht zur Aufrechnung im Konkurse der GmbH zusteht.

IV. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß von der Klageforderung nichts für die Kanalisationsanlage in Abzug gebracht werden kann, weil der Mangel dieser Anlage in dem Schreiben vom 10. Mai 1955 in einer Weise erwähnt worden sei, daß in den als mittlerer Zeitwert anerkannten 50.000 DM die Wertminderung des Fabrikgebäudes infolge der fehlerhaften Kanalisation bereits berücksichtigt sei. Bei den hiergegen gerichteten Angriffen übersieht die Revision die Bedeutung, die das Berufungsgericht diesem Schreiben insoweit beigemessen hat, sowie, daß damals die Aufrechnung auf diejenigen Forderungen beschränkt worden ist, die zur Konkurstabelle angemeldet worden sind (Hülle Bl. 61 d.A.), und daß darin ein Scha-

densersatzanspruch für die Kanalisation nicht enthalten ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Center Dr. Haidinger Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke